

14/SN-287/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

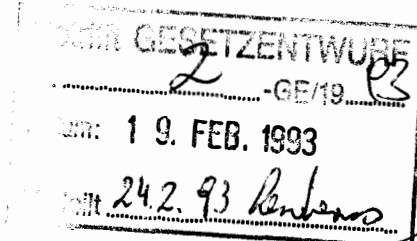
1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1201/DW

Zl. 12-44.32/93 Rf/En

Wien, 15. Februar 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



St. Kapfner

Betr.: Entwurf eines Lenkerzeitengesetzes

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales an den Hauptverband vom 10. Dezember 1992,
Zl. 52.020/3-2/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

R

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsv1 a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203 DW

Zl. 12-43.00/93 Rf/En

Wien, 15. Februar 1993

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Lenkerzeitengesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1992,
Zl. 52.020/3-2/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sei jedoch folgendes angemerkt:

Zu Art. I - § 7 des Entwurfs

Nach dieser Bestimmung sollen leistungsbezogene Formen des Entgelts nur dann zulässig sein, wenn sie die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.

In den Erläuterungen hiezu wird ausgeführt, daß ein solches Entlohnungssystem kaum vorstellbar ist. Der Hauptverband regt daher an, diese Ausnahme überhaupt zu streichen, um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. I - § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 des Entwurfs

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, daß die Schaublätter und die Fahrtenbücher mindestens ein Jahr aufzubewahren sind.

Aus der Sicht der Sozialversicherung erscheint dieser Aufbewahrungszeitraum zu kurz bemessen, da Beitragsprüfungen, bei denen die Vorlage der genannten Unterlagen zur Feststellung des Entgeltanspruches notwendig ist, im Regelfall in längeren Zeitabständen erfolgen.

Der Hauptverband regt daher an, die gegenständliche Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre zu verlängern und eine Verpflichtung zur Vorlage an die Sozialversicherungsträger ausdrücklich zu normieren.

Der Generaldirektor:

